

Interpellation Baumgartner-Flawil / Hauser-Sargans / Etterlin-Rorschach vom 29. November 2021

Visitation von Privatschulen und die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. März 2022

Daniel Baumgartner-Flawil, Bernhard Hauser-Sargans und Guido Etterlin-Rorschach thematisieren in ihrer Interpellation vom 29. November 2021 die Aufsicht über die Privatschulen sowie die Beurteilung von Schülerinnen und Schülern an Privatschulen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) garantiert das Recht, Privatschulen zu gründen und zu führen sowie zu besuchen (sog. Privatschulfreiheit). Im Einklang mit Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) sowie Art. 3 Abs. 1 Bst. a KV regelt das Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) die Voraussetzungen zur Bewilligung von Privatschulen. Demnach ist die Bewilligung zur Führung einer Privatschule zu erteilen, wenn Schulleitung, fachliche Führung, Organisation und Schulräumlichkeiten einen der öffentlichen Schule gleichwertigen, auf Dauer angelegten Unterricht gewährleisten und die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule unterrichtet werden (Art. 117 Abs. 1 VSG). Der Bildungsrat kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden, um die Gleichwertigkeit des Unterrichts sicherzustellen (Art. 117 Abs. 2 VSG).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Derzeit gibt es im Kanton St.Gallen 30 vom Bildungsrat bewilligte Privatschulen, in denen über alle Volksschulstufen rund 1'500 Schülerinnen und Schüler beschult werden.
2. Die Aufsicht über die Privatschulen obliegt dem Bildungsrat. Die Privatschulen werden durch das Amt für Volksschule, Abteilung Aufsicht und Schulqualität, im Auftrag des Bildungsrates jährlich visitiert und beaufsichtigt. Die Berichterstattung an den Bildungsrat erfolgt im Rahmen der jährlichen allgemeinen Berichterstattung über die gesamte Aufsicht in der Volksschule.
3. Werden in der Aufsicht Mängel festgestellt, fordert die Abteilung Aufsicht und Schulqualität den Privatschulträger unter Fristansetzung auf, die festgestellten Mängel zu beheben, und informiert den Bildungsrat. Behebt der Privatschulträger die festgestellten Mängel innert Frist nicht, stellt das Amt für Volksschule dem Bildungsrat Antrag um Anordnung geeigneter Massnahmen. Als schwerste Massnahme kann der Bildungsrat die Bewilligung zur Führung einer Privatschule entziehen (Art. 119 VSG).
4. Die Methodenfreiheit, d.h. die Freiheit in der Gestaltung des Unterrichts und in der Art der Stoffvermittlung, die im Schulrecht grundsätzlich gewährleistet ist, steht auch den Privatschulen zu. Privatschulen sind von Gesetzes wegen einzig verpflichtet, einen der öffentlichen Volksschule gleichwertigen – aber nicht gleichartigen – Unterricht zu erteilen und dabei die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Volksschule zu unterrichten (Art. 117 Abs. 1 VSG). Entsprechend gilt das Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule vom 19. Juni 2019 für die Privatschulen nicht. Für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler wählt die Privatschule eine ihrer Konzeption entsprechende Form.

5. Gemäss Art. 27 des Reglements über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule erfolgt der Übertritt von einer Privatschule in die öffentliche Volksschule in die Klasse, für welche die Vorkenntnisse der Schülerin oder des Schülers voraussichtlich genügend sind. Zur Prüfung der Frage, in welche Klasse ein in die öffentliche Volksschule zurückkehrendes Schulkind einzuteilen ist, kann der öffentliche Schulträger von der Privatschule eine Beurteilung verlangen.
6. Der Bildungsrat kann die Privatschulbewilligung mit Auflagen verbinden, um die Gleichwertigkeit des Unterrichts sicherzustellen (Art. 117 Abs. 2 VSG). Bei einem von der öffentlichen Volksschule abweichenden Beurteilungskonzept wird von den Privatschulen deshalb in der Regel verlangt, dass ein geplanter Wechsel eines Schulkindes in die öffentliche Volksschule dem kommunalen Volksschulträger rechtzeitig angezeigt wird. Die Abteilung Aufsicht und Schulqualität thematisiert überdies mit den Privatschulen bei den Visitationen regelmässig die Frage des Erreichens der Stufenziele.
7. Ein schulpsychologisches Gutachten ist grundsätzlich vor der Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen einzuholen (Art. 36^{bis} VSG). Der kommunale Schulträger kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor dem Übertritt der Schülerin oder des Schülers eine schulpsychologische Abklärung in die Wege leiten, wenn Anzeichen für einen entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf bestehen. Von der Privatschule kann ein solches Gutachten nicht verlangt werden.